

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und T. Christoforou im Beistand von G. Athanassiou, avocat)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 11. Dezember 2003 in der Rechtssache T-65/99 (Strintzis Lines Shipping SA/Kommission), mit dem eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 1998 in einem Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag (IV/34.466 — Griechische Fährschiffe) als unbegründet abgewiesen wurde

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Anschlussrechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird zurückgewiesen.
3. Die Strintzis Lines Shipping SA trägt 90 % der Kosten.
4. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt 10 % der Kosten.

(¹) ABl. C 106 vom 30.04.2004.

Beschluss des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 2. Mai 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de police Neufchâteau — Belgien) — Strafverfahren gegen Henri Léon Schmitz

(Rechtssache C-291/04) (¹)

(Artikel 104 § 3 Absatz 1 der Verfahrensordnung — Freizügigkeit und freier Dienstleistungsverkehr — Arbeitnehmer — Kraftfahrzeug — Überlassung an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber — Im Ausland zugelassenes Fahrzeug — Arbeitgeber, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist)

(2006/C 178/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de police Neufchâteau

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Henri Léon Schmitz

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal de police Neufchâteau — Auslegung der Artikel 10 EG, 39 EG, 43 EG und 49 EG — Nationale Maßnahme, wonach ein Kraftfahrzeug, um von einem Gebietsansässigen genutzt werden zu können, in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassen sein muss, auch wenn es dem Gebietsansässigen von seinem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird — Arbeitnehmer, der in einem Arbeitsverhältnis mit seiner Arbeitgeberin steht und parallel dazu eine Funktion als Aktionär, Verwaltungsratsmitglied, mit der laufenden Geschäftsführung Beauftragter oder eine ähnliche Funktion innehat

Tenor

Artikel 43 EG steht dem entgegen, dass eine nationale Regelung eines ersten Mitgliedstaats, wie die im Ausgangsverfahren fragliche, einen Selbständigen, der in diesem Mitgliedstaat wohnt, verpflichtet, ein Firmenfahrzeug dort zulassen zu lassen, das ihm von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird, bei der er angestellt ist und die in einem zweiten Mitgliedstaat niedergelassen ist, wenn das Firmenfahrzeug weder dazu bestimmt ist, im Wesentlichen ständig im ersten Mitgliedstaat genutzt zu werden, noch tatsächlich in dieser Weise genutzt wird.

(¹) ABl. C 217 vom 28.8.2004.

Beschluss des Gerichtshofes vom 30. Mai 2006 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation [Belgien]) — Strafverfahren gegen Sébastien Victor Leroy

(Rechtssache C-435/04) (¹)

(Artikel 104 § 3 Absatz 1 der Verfahrensordnung — Leasing von Personenkraftwagen — Verbot, in einem Mitgliedstaat ein Fahrzeug zu benutzen, das einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Leasinggesellschaft gehört und in diesem Staat zugelassen ist — Dauerhafte Nutzung im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats)

(2006/C 178/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation